

Kontovereinbarung

Vertrag zur Teilnahme am Regionalgeldsystem Elbtaler für Unternehmen und juristische Personen



Name des Unternehmens / Institution

Rechtsform

Handelsregisternummer (falls vorhanden)

Anschrift / Geschäftssitz

Geschäftsführer(in)

Frau

Herr

Titel

Familienname

Vorname

Personalausweisnummer (9 od. 10-stellig)

Unternehmenssteuernummer

nachfolgend Teilnehmer genannt

und der Förderverein Elbtaler e.V. - nachfolgend Verein genannt

schließen folgende Vereinbarung über die Teilnahme am Regionalgeldsystem Elbtaler:

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verein hat für seine Mitglieder ein Regionalgeldsystem zur Förderung der regionalen Wirtschaft unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten entwickelt. Die Teilnahme an diesem Regionalgeldsystem erfordert die ordentliche Mitgliedschaft im Verein und eine erfolgreiche Registrierung des Teilnehmers auf dem dazugehörigen Online-Portal.
- (2) Dieses System wird unter dem Namen Elbtaler betrieben.
- (3) Der Verein kann das Regionalgeldsystem anpassen oder den Betrieb des Systems einstellen. Ansprüche kann der Teilnehmer daraus nicht ableiten, soweit sie nicht in diesem Vertrag begründet sind.
- (4) Änderungen am Elbtaler werden ausschließlich in dem Umfang vorgenommen, der aus

Marketing-, organisatorischen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen als zweckmäßig erscheint. Der Verein hat dabei die Interessen des Teilnehmers angemessen zu berücksichtigen.

§2 Allgemeine Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein stellt die Nutzungsmöglichkeit des Systems sicher. Im Einzelnen erbringt der Verein u.a. folgende Leistungen:
 - Nutzungsmöglichkeit eines Online-Kontensystems zur Verrechnung zwischen den Teilnehmern
 - Gewährung eines Elbtaler-Startguthabens mit gesonderter Vereinbarung
 - Steuerung des Gesamtsystems und Bereitstellung relevanter Informationen
- (2) Der Verein wird den Teilnehmer regelmäßig, mindestens jährlich, über die Entwicklung des Elbtalers informieren.

§3 Allgemeine Pflichten des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer akzeptiert mindestens 20% eines Rechnungsbetrages von anderen Teilnehmern in Elbtalern als Zahlungsmittel. Höhere Akzeptanzquoten werden empfohlen und sind mit anderen Teilnehmern frei verhandelbar. Nach außen kommunizierte Akzeptanzquoten (z.B. in der Werbung) sind einzuhalten.
- (2) Diese Akzeptanz besteht für Online-Zahlungen bis zu einem Kontostand von 1.000,00 ET (Guthaben-Obergrenze). Zahlungseingänge, welche die Guthaben-Obergrenze überschreiten sind nicht möglich. Die Guthaben-Obergrenze des Online-Kontos kann nach Rücksprache mit dem Verein erhöht werden.
- (3) Auf der vom Teilnehmer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung an andere Teilnehmer, ist ein Hinweis auf die Höhe des in Elbtaler akzeptierten Anteils (Akzeptanzquote) zu empfehlen.
- (4) Änderungen der relevanten Vertragsdaten wie Geschäftsadresse, Rechtsform oder Bankverbindung sind vom Teilnehmer unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (5) Teilnehmer mit einem Ladengeschäft sind verpflichtet, sich als Akzeptanzstelle mit dem vom Verein zur Verfügung gestellten Werbemitteln nach außen kenntlich zu machen.
- (6) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die vom Verein überlassenen Unterlagen, Materialien usw. sorgfältig zu behandeln.

§4 Startguthabenausgabe

- (1) Der Teilnehmer erhält das Recht, durch die Inanspruchnahme eines Startguthabens auf seinem Online-Konto, selbst Elbtaler in Umlauf zu bringen. Die Höhe des Startguthabens wird abhängig von dem gesetzten maximalen Kontostand und der Größe des Unternehmens vom Verein festgelegt.
- (2) Der Teilnehmer, der mit der Inanspruchnahme des Startguthabens, Elbtaler schöpft und in Umlauf bringt, hinterlegt den Gegenwert beim Verein als Sicherheit. Die Hinterlegung geschieht durch Leistungsversprechen, im Allgemeinen durch Leistungsgutscheine. Eine Hinterlegung von gesetzlichen Zahlungsmitteln erfolgt nicht.
- (3) Das Startguthaben wird für 3 Jahre bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums prüft der Verein, ob die Menge der hinterlegten Gutscheine noch der Leistungsfähigkeit des Unternehmens entsprechen. Das Startguthaben kann daraufhin verlängert werden.
- (4) Bei der Schöpfung des Startguthabens fällt einmalig eine Sicherheitsrücklage in Höhe von

5% des abgerufenen Betrages in Elbtaler an. Diese wird auf ein durch den Verein treuhänderisch verwaltetes Sicherheitsrücklagenkonto eingezogen und dient dem Ausgleich von Forderungsausfällen durch Insolvenz einzelner Teilnehmer. Über die Verwendung entscheidet der Verein. Die Sicherheitsrücklage wird dem Teilnehmer bei Vertragsende erstattet, vermindert um den durch Förderausfälle in Anspruch genommenen Anteil.

§5 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

- (1) Dieser Vertrag endet nach 3 Jahren.
- (2) Der Vertrag kann durch den Teilnehmer zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

§6 Vorzeitige und außerordentliche Kündigung

- (1) Wenn der Teilnehmer eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Abmahnung erfüllt, ist der Verein berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages ist ferner in allen Fällen gegeben, in denen ein wichtiger Grund dazu besteht. Ein wichtiger Grund liegt vor bei:
 - Beendigung der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft
 - Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit durch den Teilnehmer
 - Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung seitens eines Vertragspartners
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Absatz 2 kann nur binnen eines Monats ausgeübt werden, nachdem der Berechtigte von den Kündigungstatsachen Kenntnis erlangt hat.

§7 Folgen der Beendigung des Vertrages

- (1) Ein vom Teilnehmer geschöpftes Startguthaben ist durch diesen wieder zu tilgen und aus dem System zu nehmen. Vorhandene Konten sind auszugleichen. Ersatzweise kann der Ausgleich mit Zustimmung des Vereins durch gesetzliches Zahlungsmittel erfolgen oder durch das hinterlegte Leistungsversprechen.
- (2) Nach Vertragsende darf der Teilnehmer Name und Logo des Elbtalers nicht mehr gebrauchen.

Er hat die vom Verein überlassenen Unterlagen, Broschüren, etc. herauszugeben und darf auch selbst hergestellte und auf den Elbtaler bezogene Materialien nicht mehr verwenden. Der Teilnehmer hat alle Zeichen und Beschriftungen aus dem Geschäftslokal zu entfernen, die auf den Verein oder den Elbtaler hinweisen. Er darf nicht den Eindruck einer bestehenden Mitgliedschaft erwecken.

§8 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§9 Nebenabreden, Änderungen, abweichendes Verhalten

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen worden sind, sind in diesem Vertrag enthalten.
- (2) Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben, noch neue Rechte und Pflichten begründet.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Mit der Speicherung meiner/unserer Daten zu geschäftswirtschaftlichen Aufgaben bin ich/sind wir einverstanden. Ich stimme zu, dass der Verein und die von ihm dazu Beauftragten, mein Unternehmen als Teilnehmer in seinen Materialien und Online präsentieren darf.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Verein

Ort, Datum

Unterschrift Verein

Von der Elbtaler Geschäftsstelle auszufüllen

Konto eröffnet am am

Kontonummer

Vermerk

Ort, Datum

Unterschrift

Gebührenübersicht

für die Teilnahme am Regionalgeld Elbtaler
(Stand: 28.01.2013)

Mitgliedsbeitrag

Für die Teilnahme am Regionalgeld Elbtaler ist eine Mitgliedschaft im Förderverein Elbtaler e.V. erforderlich. Hierfür wird folgender Mitgliedsbeitrag fällig

■ Privatpersonen:	36,00 €
■ Unternehmen:	120,00 €
■ ermäßigter Mitgliedsbeitrag (auf Antrag) für Unternehmen:	60,00 €
■ Jahresbeitrag für Fördermitglieder:	120,00 €
■ gemeinnützige Körperschaften und Vereine:	0,00 €

Bei unterjährigem Eintritt werden die Gebühren monatlich anteilig berechnet und in jedem Folgejahr im Januar eingezogen.

Kontogebühren

Umlaufsicherungsgebühr (ULG)

Die Umlaufsicherungsgebühr wirkt der Geldhortungen entgegen und dient der Stabilisierung des Gesamtsystems. Die Umlaufsicherungsgebühr ist ein Prozentwert, welcher auf alle Elbtaler-Konten angewandt wird.

■ gewerbliche Online-Konten:	3% pro Jahr
■ ULG-Freibetragsgrenze:	500 ,00 ET

Am Ende eines jeden Monats wird der Monatsdurchschnitts-Kontostand ermittelt, der Freibetrag abgezogen und auf dem Restwert 0,25 % ULG angewandt und als Elbtaler-Gebühr eingezogen.

Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr dient zum Aufbau des Elbtalers. Die Unternehmen, welche am meisten vom Elbtaler profitieren, unterstützen diesen zugleich auch am meisten. Die Transaktionsgebühr wird nach jeder Überweisung eingezogen.

■ auf eingehende Transaktionen:	0,0 %
■ auf ausgehende Transaktionen:	0,0 %

Aktuell wird keine Transaktionsgebühr erhoben. Eine Erhöhung der Transaktionsgebühr ist aktuell nicht geplant. Über eine Anpassung der Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Alle Kontogebühren fallen ausschließlich in Elbtaler an und sind auf allen Kontoauszügen zu finden.

Startguthaben

Die Beantragung eines Elbtaler-Startguthabens ist für alle Unternehmer freiwillig. Für den Erhalt eines Startguthabens ist die Hinterlegung von Gutscheinen in gleicher Höhe erforderlich.

■ Sicherheitsrücklage:	5% des erhaltene Startguthabens (in Elbtaler)
------------------------	--

Die Sicherheitsrücklage wird mit der Überweisung des Startguthabens eingezogen. Die hinterlegten Gutscheine, als auch die Sicherheitsrücklage werden bei der Rückzahlung des Startguthabens z.B. bei einem Austritt, wieder zurück geführt. Die genauen Konditionen entnehmen Sie bitte den Kontoverträgen.

Für das Elbtaler-Konto fallen keine weiteren Gebühren wie eine Einrichtungsgebühr an.